SCHLAG NEWSLETTER BAUM

Sehr geehrte Damen und Herren,

völlig überraschend und unerwartet steht in diesem Jahr wieder Weihnachten vor der Tür. Wir blicken auf ein sehr arbeitsames, aber auch sehr erfolgreiches Jahr in Ihren und Euren Diensten zurück. Vielen Dank für die spannende und angenehme Zusammenarbeit.

Dabei darf nicht vergessen werden, dass es letztlich auch die schlimmen Krisenherde sind, die in diesem Jahr weltweit entstanden oder nicht beendet wurden, die uns einen Großteil der Arbeit bereiten. Erst vor drei Tagen ist das zwölfte Sanktionspaket gegen Russland veröffentlicht worden. Wir rechnen fest mit einer Intensivierung der Handelsbeschränkungen auch gegenüber solchen Ländern, Gruppierungen und Einzelpersonen, die hinter der schlimmen Auseinandersetzung im Gazastreifen und Israel stehen.

Zudem entwickelt sich das Zollrecht rasant schnell von einem reinen Wirtschaftszollsystem mit Einfuhrabgaben aus handelspolitischen Gründen auch zu einem Green Customs mit zusätzlichen Abgaben, Formvorgaben und Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen aus Gründen der Nachhaltigkeit oder der Besorgnis um Menschenrechte. Das ist eine berechtigte und höchst notwendige Entwicklung, die jedoch zu einer starken Erhöhung der Komplexität des Außenhandels führt.

Entsprechend viele spannende Neuigkeiten gibt es, die wir aus dem Bereich Zoll und Außenwirtschaft gerade zum Jahreswechsel berichten können. Wir geben hier einen kurzen, schriftlichen Überblick. Derzeit gibt es viele Vortragsveranstaltungen, die wir bestreiten. Hier Informieren wir und diskutieren wir mit den Unternehmen über etwaige Lösungen für neue gesetzliche Regelungen. Gerne teilen wir Ihnen die nächste Präsenzveranstaltung oder eine für Sie passende Online-Veranstaltung mit.

Damit wir im kommenden Jahr Ihren Wünschen noch schneller nachkommen können, werden wir unser Team ab Januar um zwei weitere Personen in der Beratung erweitern. Wir freuen uns auf die jungen neuen Mitglieder im Team.

Wir wünschen Ihnen und uns ein paar ruhige Tage, spannende Herausforderungen im kommenden Jahr und den Menschen, die von den verschiedenen Krisenherden betroffen sind, den Frieden auch in ihrer tatsächlichen Realität, der jedes Jahr beschworen wird. Alles Gute im kommenden Jahr!

Frohe und gesegnete Weihnachten allerseits.

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Themen
I. Außenwirtschaft: Zwölftes Sanktionspaket beschlossen
II. Zoll und Außenwirtschaft: Rückblicke, Ausblicke und Aktuelles
III. Hinweis zum Jahresende: Verjährung im Verbrauchsteuerrecht - Anträge noch bis zum 31.12.2023 stellen!

Ausgabe 06/2023

MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE
Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0
Fax: +49 251 - 85713-10
E-Mail: info@ra-moellenhoff.de

LinkedIn

I. Zwölftes Sanktionspaket beschlossen

Passend vor Weihnachten hat die EU ein 12. Sanktionspaket zum Embargo gegen Russland beschlossen. Was hätten wir auch sonst mit der vielen freien Zeit zum Jahresende anfangen können?

In verschiedenen Verordnungen und Beschlüssen, werden u.a. folgende Änderungen und Ergänzungen festgelegt:

- Import und Export: Natürlich werden bestehende Güterlisten verlängert. Dies betrifft insbesondere Chemikalien, Thermostate, Gleichstrommotoren und Servomotoren für unbemannte Luftfahrzeuge sowie Werkzeugmaschinen und Maschinenteile. Betroffen sind auch weitere Industriegüter, Baugüter, verarbeiteter Stahl, Kupfer- und Aluminiumerzeugnisse, Laser und Batterien.
- Ausweitung der Importverbote, insbesondere für Diamanten mit Ursprung in Russland. In einem mehrstufigen Verfahren wird das System der Einfuhrverbote sukzessive auch auf Verarbeitungsprodukte von gelisteten Gütern ausgedehnt, so ab 1.März 2024 ein Einfuhrverbot von in Drittländern polierten russischen Diamanten und ab 1. September 2024 auf Labordiamanten und Schmuck. Achten Sie bitte hier darauf, dass zum Zeitpunkt der Einfuhr der Nachweis des Ursprungs erbracht werden muss. Wir haben in diesem Jahr viele Anfragen in Bezug auf diese Verbotssystematik in Bezug auf Erzeugnisse aus Eisen und Stahl, Art. 3g VO 833/2014 erhalten.
- Verbot der Bereitstellung von System- und Designsoftware an russische Unternehmen.
- Listung von verschiedenen Personen und Entitäten.
- Strengere Überwachung der Ölpreisgrenze.
- Einfuhrverbot auf Flüssiggas (LPG).

Die Umgehungen des Russlandembargos sollen intensiver bekämpft werden, u.a., durch

- Erweiterung des Durchfuhrverbots
- Verpflichtung, die Wiederausfuhr bestimmter Güter vertraglich zu verbieten.
- Meldepflichten bei Transaktionen von Unternehmen, die zu mehr als 40 % in russischer Hand sind.

Es gibt aber auch Positives zu vermelden: Die Frist zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Veräußerung von gelisteten Gütern zum Rückzug aus dem russischen Markt, Art. 12b VO 833/2014 ist auf den 30.6.2024 verlängert worden. Sollten Sie das in Betracht ziehen, sprechen Sie uns an.

Die Regeln sind recht komplex. Sie scheinen auch eher mit der heißen Nadel gestrickt zu sein. Schon Tage vor der Veröffentlichung wurde davon in Brüsseler Kreisen berichtet und sogar schon der Vollzug auf LinkedIn gepostet. Die eigentliche Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgte sodann auch an mehreren Tagen und leider zunächst ohne die erforderlichen Anhänge in html (als pdf kann man sie schon lesen). Bleibt zu hoffen, dass die Maßnahmen gleichwohl ihre Wirksamkeit erreichen, die zumindest politisch höchst erforderlich ist – auch und gerade wenige Tage vor Weihnachten.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff

II. Rückblicke, Ausblicke und Aktuelles

Wir möchten es nicht versäumen, Sie daran zu erinnern, dass Sie bis zum 31.12.2023 prüfen sollten, ob sich zum 01.01.2024 Änderungen bei den in Ihrem Unternehmen verwendeten Zolltarifnummern ergeben werden. Zu diesem Datum tritt der neue Anhang I der Kombinierten Nomenklatur in Kraft, der bereits am 31.10.2023 im EU-Amtsblatt verkündet wurde (EU-Amtsblatt L v. 31.10.2023). Er enthält die aktuellen Warennummern der sog. Kombinierten Nomenklatur, die ab dem 01.01.2024 gültig sind.

Einen guten Überblick darüber, ob die im Unternehmen verwendeten Warennummern von den Änderungen zum 01.01. betroffen sind, bietet wie in jedem Jahr die Veröffentlichung des Statistischen Bundesamts mit einer Gegenüberstellung der geänderten Warennummern. Sie können das PDF mit den einzelnen Listen der gegenübergestellten Warennummern hier downloaden.

Bereits in Kraft ist der aktualisierte Anhang I der Dual-Use-Verordnung (VO (EU) 2021/821), der mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2616 vom 14.09.2023 neu gefasst wurde (EU-Amtsblatt L vom 15.12.2023) und am 16.12.2023 in Kraft getreten ist. Auch hier sollten Sie anhand der neuen Fassung prüfen, ob die in Ihrem Warenbestand befindlichen Waren auf dem Anhang gelistet sind. Die Ausfuhr dieser Waren unterliegt einer Genehmigungspflicht.

Rückblick und Ausblick zugleich bietet der Blick auf das von der EU geschaffene **CO2-Grenzausgleichssystem**. Der sog. **Carbon Border Adjustment Mechanism** – auch CBAM abgekürzt – ist Ausfluss des Klimapakets "Fit-for-55" der EU-Kommission, dessen Ziel es ist, bis 2030 die Nettoemissionen in der EU um mindestens 55 % zu reduzieren und bis 2050 klimaneutral zu werden. Spätestens im Jahr 2050 sollen keine Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden und das Wirtschaftswachstum in der EU von der Ressourcennutzung abgekoppelt sein. (s. a. Schlagbaum 04/2023)

CBAM soll verhindern, dass CO2-intensive Produktionen in Länder abwandern, in denen weniger strenge Klimastandards gelten. Eine solche Verlagerung wird als "Carbon Leakage" bezeichnet. Durch die Einführung eines CO2-Preises auf bestimmte Importwaren soll eine solche Verlagerung verhindert werden: Die Bepreisung erfolgt dergestalt, dass die Importeure CO2-Zertifikate kaufen müssen, deren Preis sich am CO2-Preis orientiert, den produzierende Unternehmen mit Sitz in der EU im Rahmen des Emissionshandels zahlen. Damit soll der zu zahlende CO2-Preis für den Import betroffener Waren dem Preis gleichgestellt werden, der gezahlt worden wäre, wenn die Ware innerhalb der EU produziert worden wäre.

Mit der Verordnung (EU) 2023/956 vom 10.05.2023 zur Schaffung eines CO2-Grenzausgleichssystems ist das System bereits grundsätzlich in Kraft getreten, die konkrete Umsetzung erfolgt jedoch in verschiedenen Phasen bis 2026, indem einzelne Artikel der Verordnung zu unterschiedlichen Zeitpunkte Geltung erlangen.

Rückblickend muss jedoch bereits beachtet werden, dass **seit dem 01.10.2023** die Übergangsphase gilt, mit der bestimmte quartalsweise Berichtspflichten eingeführt wurden. Aus Anhang I VO (EU) 2023/956 ergibt sich, welche Importwaren betroffen sind. Importeure von Eisen- und Stahlprodukten sowie Produkten der Warengruppen Zement, Aluminium, Düngemittel, Strom und Wasserstoff sollten anhand der in Anhang I aufgeführten KN-Codes genau prüfen, ob ihre Importe dem CO2-Grenzausgleichssystem unterliegen mit der Folge einer ersten Berichtspflicht über die zwischen dem 01.10.2023 und 31.12.2023 erfolgten Importe. Die betroffenen Importe müssen dokumentiert werden. Mit einem **Ausblick** auf den 31.01.2024 ist zu beachten, dass bis zu diesem Datum der erste Bericht zu diesen Importen eingereicht werden muss.

Gerne hätten wir Ihnen heute mitgeteilt, bei welcher Behörde in Deutschland der Bericht eingereicht werden muss. Die vorläufige Liste der EU-Kommission mit den national zuständigen Behörden trägt das Aktualisierungsdatum vom 21.12.2023. Das Feld für die deutsche Behörde ist jedoch nach wie vor leer.

Sofern Sie als Unternehmen der Berichtspflicht unterliegen, sollten Sie diese Liste im Auge behalten. Sie finden diese - wie im Übrigen auch viele andere hilfreiche Dokumente (Leitfäden, FAQ und Verordnungstexte), die die EU-Kommission zu CBAM veröffentlicht hat - auf folgender Seite: https://taxation-customs.ec.europa.eu/carbon-border-adjustment-mechanism_en?pref,lang=de

Wir werden Sie auch im kommenden Jahr zu diesem sowie zu weiteren Zoll- und Außenwirtschaftsthemen auf dem Laufenden halten. Die Themen Import und Export werden immer mehr mit Nachhaltigkeitsanforderungen für die Unternehmen verbunden. So ist im Juni die "Verordnung zum Schutz vor Entwaldung" in Kraft getreten (VO (EU) 2023/1115, EU-Abl. L v. 09.06.2023), die ab dem 30.12.2024 anwendbar ist. Mit der politischen Einigung von EU-Parlament und Rat in der letzten Woche über die sog. CSDDD-Richtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) rückt auch das Thema der Beachtung von Sorgfaltspflichten in Lieferketten für einen größeren Kreis von Unternehmen näher als der, der aktuell vom deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) betroffen ist. Nach der aktuellen Gesetzeslage ist das LkSG von Unternehmen mit 3.000 Mitarbeitern anzuwenden. Ab dem 01.01.2024 sinkt dieser Schwellenwert, das Gesetz findet dann auf Unternehmen mit 1.000 Mitarbeitern Anwendung.

Wenn Sie sich bereits jetzt über diese sowie weitere aktuelle Themen informieren möchten, empfehlen wir Ihnen die Teilnahme an einer unserer Vortragsveranstaltungen zu aktuellen Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht. Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie an weiteren Informationen interessiert sind.

Verfasserin: Rechtsanwältin Almuth Barkam

III. Hinweis zum Jahresende: Verjährung im Verbrauchsteuerrecht - Anträge noch bis zum 31.12.2023 stellen!

Damit für verschiedene verbrauchsteuerliche Tatbestände Erstattungen, Vergütungen oder auch ein Erlass einer Steuer erfolgen kann, sind innerhalb der sog. "Festsetzungsfrist" Anträge beim jeweils zuständigen Hauptzollamt auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen und die jeweiligen Voraussetzungen des Antrags zu erfüllen.

Die Festsetzungsfrist für Verbrauchsteuern und Verbrauchsteuervergütungen beträgt nach § 169 Abs. 2 S.1 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) ein Jahr.

Ein Erlass, die Erstattung oder die Vergütung einer Verbrauchsteuer machen für den Beginn der Verjährung an verschiedenen Handlungen fest. Im Fall der **Stromsteuer** wird z.B. ein Erlass, die Erstattung oder die Vergütung nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Strom entnommen oder verwendet wurde, beim Hauptzollamt gestellt wird. Im Fall der **Energiesteuer** gilt dies analog, wobei der Beginn der Festsetzungsfrist in diesen Fällen in der Regel mit der Verwendung oder der Abgabe beginnt.

Dies bedeutet für Sie: Wenn ein Erlass, eine Erstattung oder Vergütung für verbrauchsteuerliche Tatbestände erfolgen soll, müssen diese bis zum 31.12.2023 für die entsprechenden Sachverhalte beim Hauptzollamt geltend gemacht werden. Maßgeblich sind für die Verjährung am 31.12.2023 alle Sachverhalte, die sich spätestens im Jahr 2022 ereignet haben dürfen. Mit Ablauf des 31.12.2023 können diese für den Zeitraum 2022 nicht mehr geltend gemacht werden.

Prüfen Sie daher in jedem einzelnen Fall, ob sich im Jahr 2022 ein verbrauchsteuerlicher Sachverhalt ereignet hat, für den Sie die Steuer ggfs. zurückerhalten möchten und stellen rechtzeitig vor Ablauf des 31.12.2023 entsprechende Anträge beim zuständigen Hauptzollamt.

Verfasser: Rechtsanwalt Heiko Panke